

12.03.04

V/k

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten (Kontrollgerätebegleitgesetz - KontrGerätBeglG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 98. Sitzung am 12. März 2004 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten (Kontrollgerätebegleitgesetz - KontrGerätBeglG)** – Drucksachen 15/2538, 15/2675 – die folgende Entschließung unter Nummer II der Beschlussempfehlung auf – Drucksache 15/2675 – angenommen:

„Das mit Verordnung (EG) Nr. 2135/98 eingeführte digitale Kontrollgerät soll das bisherige mechanische Kontrollgerät, das sich als manipulationsanfällig erwiesen hat, ersetzen. Erst mit Veröffentlichung des technischen Anhangs (sog. Anhang IB) am 5. August 2002 mit der technischen Detailbeschreibung des neuen Kontrollgerätes hat die Verordnung ihre volle Wirkung entfaltet. Mit Veröffentlichung des Anhangs am 5. August 2002 begannen folgende Fristen zu laufen:

- 21 Monate nach Veröffentlichung müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Fahrerkarten ausgeben zu können (5. Mai 2004).
- 24 Monate nach Veröffentlichung sind alle Neufahrzeuge mit dem neuen System auszurüsten (5. August 2004).
- Liegt 12 Monate nach Veröffentlichung keine Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät und die 4 Kontrollgerätkarten vor, unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der Fristen (5. August 2003).

Eine Bauartgenehmigung für das neue System existiert bisher nicht. Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 sieht für diesen Fall vor, dass die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der vorgenannten Fristen unterbreitet. Die Kommission lehnt es bisher ab, dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Kommission weiterhin für eine Veränderung des Starttermins für das digitale Kontrollgerät und für einen ausreichenden Testzeitraum einzusetzen, um Rechtsunsicherheit, Defizite bei der Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten und zusätzliche Kosten bei den für die Ausgabe der Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarten für das digitale Kontrollgerät zuständigen Behörden und Stellen zu vermeiden.“